

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Strassen ASTRA**

E-Mail an: raphael.kraemer@astra.admin.ch

Zürich, 6. November 2018

## **Stellungnahme zur Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens „Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften“ Stellung zu nehmen. GastroSuisse ist der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Position und bitten Sie um freundliche Beachtung.

### **1. Vorbemerkung**

Das Gastgewerbe ist hauptsächlich von der Änderung der Nationalstrassenverordnung betroffen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf diesen Teil der Revision.

GastroSuisse befürwortet die vorgesehenen Änderungen der Nationalstrassenverordnung. Mit diesen wird die Motion 17.3267 der KVF-N umgesetzt, welche die Aufhebung des Verbots von Alkoholverkauf und –ausschank auf Autobahnraststätten fordert. Der Verband begrüsst die Aufhebung dieses Verbotes, da damit eine Wettbewerbsbehinderung beseitigt wird. Bisher darf auf Autobahnraststätten kein Alkohol verkauft werden. Hingegen ist dies etwa Tankstellenshops erlaubt, welche sich direkt an einer Autobahnauffahrt und -abfahrt befinden. Das bestehende Verbot in dicht besiedelten Räumen wie der Schweiz ist deshalb willkürlich und hat keinen Einfluss auf die Einhaltung der Promillegrenze. Wir teilen die im erläuternden Bericht dargelegte Haltung, dass eine Aufhebung des Verbotes das Verhalten der Automobilisten nicht beeinflusst.

Stattdessen stellt das Verbot eine unverhältnismässige Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit der Restaurationsbetriebe auf Raststätten dar. Zudem gilt das Verbot des Alkoholausschanks für alle. Viele nehmen jedoch als Bei- und Mitfahrende am Strassenverkehr teil. Diese werden durch die bestehende Regelung grundlos in ihrer Freiheit eingeschränkt. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich beispielsweise Ausflugsgruppen, die mit einem Reisedar unterwegs sind und teils längere Strecken zurücklegen, keine alkoholischen Getränke an der Autobahn-Raststätte bestellen dürfen.

#### **GastroSuisse**

Für Hotellerie und Restauration  
Pour l'Hotellerie et la Restauration  
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich  
T 0848 377 111 | F 044 377 55 82

wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Aus der Sicht von GastroSuisse ist eine Überschreitung von Alkoholgrenzwerten am Steuer kein Kavaliersdelikt. Wir unterstützen den verantwortungsvollen Konsum von Alkohol. Jedoch liegt es in der Selbstverantwortung jedes Einzelnen, geltende Gesetze einzuhalten. Dies gilt besonders für die persönliche Sorgfaltspflicht von Autofahrerinnen und Autofahrern. Es setzt ein falsches Zeichen, den Alkoholverkauf in Raststätten von Autobahnen zu verbieten.

## 2. Zur Änderung der Nationalstrassenverordnung

*Art. 6 Abs. 2 NSV*

GastroSuisse begrüsst die Änderung des Art. 6 Abs. 2 der Nationalstrassenverordnung. Damit wird das geltende Verbot von Ausschank und Verkauf von Alkohol auf Raststätten aufgehoben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**GastroSuisse**



Daniel Borner  
Direktor



Severin Hohler  
Leiter Wirtschaftspolitik